

Satzung des Vereins

„Förderer des Musikfestes Schloss Wonfurt“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Förderer des Musikfestes Schloß Wonfurt

2. Sitz des Vereins ist :

Wonfurt

§ 2 Zweck

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, Schloss Wonfurt zu einem Ort des kulturellen Austauschs zu machen und junge Künstler aller Kunstgattungen zu fördern.
2. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - das Zusammenführen von jungen Künstlern mit renommierten Künstlern zur Kontaktvermittlung, Beratung und zu gemeinsamer Arbeit,
 - die Durchführung von Konzerten, Ausstellungen, Lesungen, Führungen
 - die Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, Symposien, Meisterkursen
 - Gewährung von Kurzaufenthalten im Schloss zur Erarbeitung von künstlerischen Projekten
3. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Beiträge und Spenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden, auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 4 Beitrag

Ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden, bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 6 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) stellvertretender Vorsitzende(r)
 - c) Schatzmeister
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der/die 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nach außen ist jedes der beiden Vorstandsmitglieder allein berechtigt. Nur im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

4. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitglieder gebunden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse zu fassen. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, vor allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften, die über den laufenden Geschäftsgang des Vereins hinausgehen, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
5. Der Vorstand entscheidet in Angelegenheiten, bei denen keine Mitwirkung der Mitgliederversammlung erfolgt, mit Mehrheit im Innenverhältnis; an den Entscheidungen des Vorstand sind alle 3 Vorstandsmitglieder zu beteiligen; Beschlüsse kann der Vorstand schriftlich im Umlaufverfahren, fernmündlich oder in Sitzungen fassen; § 7 Nr. 5 gilt entsprechend.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, ansonsten auf Entscheidung des Vorstandes oder wenn mindestens 5 Mitglieder es beantragen, einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich durch Einladung an die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung zu bezeichnen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins oder seine Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über die gefaßten Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen (Ergebnisprotokoll), die von einem Vorstandsmitglied und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
6. Falls kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, kann der Vorstand Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch schriftlich bei Beteiligung aller Mitglieder herbeiführen.

§ 8 Beirat

Die Mitglieder des Beirats des Vereins werden vom Vorstand berufen; jede Berufung bedarf der Zustimmung aller 3 Vorstandsmitglieder. Der Vorstand bestimmt auch die Zahl der Beiratsmitglieder.

Der Beirat berät und unterstützt den Verein, insbesondere den Vorstand. In den Beirat sollen Personen berufen werden, die in der Lage sind, den Verein aufgrund ihrer Kenntnisse und/oder Lebens- und Berufserfahrung zu unterstützen.

§ 9 Auflösung

Wir der Verein aufgelöst, so fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wonfurt und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins in der Weise, daß die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach den steuerrechtlichen Vorschriften nicht mehr gegeben ist.

§ 10 Allgemeines

1. Für den Verein und seine Rechtsverhältnisse gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB über nichteingetragene Vereine.
2. Der Vorstand des Vereins hat die steuerrechtliche Anerkennung des Vereins als gemeinnützig bei den zuständigen Finanzbehörden anzustreben.
3. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zu beantragen, wenn er es für angebracht hält, er bedarf hierzu keines gesonderten Beschlusses der Mitgliederversammlung und es bedarf auch keiner Änderung oder Ergänzung dieser Satzung, weil die Satzung durch diese Regelung die Vereinsregistereintragung vorsieht. Wird der Verein in das Vereinsregister eingetragen, so gelten von da an für ihn die gesetzlichen Bestimmungen des BGB über eingetragene Vereine.
4. Die Satzung wurde von den 7 Gründungsmitgliedern, die diese Satzung nachstehend unterzeichnet haben, errichtet und beschlossen.

Wonfurt, den 2004

1. Caroline v. Bismarck
Calle Torremolinos 599
29130 - Alhaurin de la Torre
España

2. Maren v. Bismarck
Habichtsteig 15
D - 14548 Schwielowsee

3. Christoph Frhr. v. Seckendorff-Aberdar
Herrenstr. 1
D – 96049 Bamberg

4. Christian Eduard Franke
Herrenstr. 1
D – 96049 Bamberg

5. Dr. Catharina Braun
Bürgerreutherstr.11
D-95444 Bayreuth

6. Ulrich v. Bismarck
Lindenstr. 5
D - 39517 Briest bei Tangerhütte

7. Hans Georg Schubert
Marktplatz 14/15
D - 97437 Haßfurt